

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien
Wien, am 16. April 2003

**Stellungnahme zum steuerlichen Teil des Budgetbegleitgesetzes 2003
GZ 040010/7-Pr. 4/03**

Die Vereinigung der Österreichischen Industrie erlaubt sich, zu den Vorschlägen für steuerliche

Änderungen im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 wie folgt Stellung zu nehmen:

Wir sind uns bewusst, dass das Budgetbegleitgesetz 2003 Ergebnis der politischen Verhandlungen

über ein Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode ist. In diesem Programm sieht die Bundesregierung für die kommende Legislaturperiode eine Steuerreform in zwei Etappen vor, nämlich für das Jahr 2004 und für das Jahr 2005.

Grundsätzlich besteht gegen eine Steuerreform in zwei Jahresschritten kein Einwand. Es ist jedoch befremdlich, dass im Rahmen der Unternehmensbesteuerung in der ersten Etappe nur Personenunternehmen in den Genuss einer steuerlichen Entlastung kommen, während dies für die Kapitalgesellschaften erst für das Jahr 2005 in Aussicht gestellt ist. Erschwerend kommt für die Industrie die zusätzliche Belastung aus dem Titel Energie- und Mineralölsteuer hinzu, denen keine nennenswerten Entlastungen gegenüberstehen. Somit kann auch nicht von einer „Ökologisierung des Steuersystems“ – entsprechend der Zielsetzung des Regierungsprogramms

- gesprochen werden.

Die Industriellenvereinigung meint, dass die Bundesregierung ein wirtschaftspolitisches Standortsignal setzen sollte, in dem die für das Jahr 2005 in Aussicht gestellte Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 34 % auf 31 % bereits im vorliegenden Budgetbegleitgesetz verankert wird, auch wenn sie erst im Jahr 2005 in Kraft tritt. Österreich hat in den vergangenen

Jahren leider an internationaler Standortattraktivität verloren, was die Besteuerung angeht. Dazu kommt, dass die benachbarten neuen Mitgliedstaaten der EU durchwegs Körperschaftsteuersätze

aufweisen, die zum Teil deutlich unter dem österreichischen Wert liegen, im Bereich zwischen 31 % (Tschechien) und 18 % (Ungarn). Da Unternehmensinvestitionen längerfristig

geplant werden und die Unternehmen Planungssicherheit brauchen, sprechen wir uns dringend dafür aus, die ab dem Jahr 2005 geplante Körperschaftsteuersenkung auf 31 % schon im vorliegenden Entwurf zu verankern.

- 2 -

Zu Artikel I - Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zu Z 8 – Begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne:

Aus § 11a Abs. 1 ergibt sich, dass der laufende Gewinn bis zur Höhe des Eigenkapitalzuwachses

begünstigt besteuert werden kann. Dabei könnte auch der Fall eintreten, dass vom nicht entnommenen Gewinn auch nur ein Teil begünstigt besteuert wird, während ein weiterer Teil im Hinblick auf schon absehbar notwendige Entnahmen normal besteuert wird. Es müsste daher wahrscheinlich das vorgesehene Evidenzkonto um voll besteuerte, nicht entnommene Eigenkapitalzuwächse erweitert werden.

Zu Z 36 – Sonderausgabenabzug für Breitbandanschlüsse:

Auf Grund des Verweises im letzten Satz ausschließlich auf § 18 Abs. 3 Z 1 gehen wir davon aus, dass im übrigen diese Sonderausgaben voll abgesetzt werden und auch keiner Einschleifregelung

unterliegen. Die steuerliche Absetzbarkeit bestimmter Ausgaben sollte für Vertragsabschlüsse

ab dem 1.1.2003 gelten. Es könnten sonst folgende nachteilige Entwicklungen eintreten, dass bis zum Inkrafttreten der Bestimmung keine Neuanmeldungen mehr erfolgen bzw. aufwendige Ab- und Anmeldungen (zu einem späteren Zeitpunkt).

Um das ambitionierte Ziel der Europäischen Kommission - bis 2005 50% aller Internetanschlüsse

in Form von Breitbandanschlüssen - zu erreichen, wäre zu überlegen, Förderungsmaßnahmen

nicht nur auf steuerlicher Ebene einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zu Artikel II – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988:

Die vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der internationalen Schachtelbeteiligung stellen zwar gegenüber der derzeitigen Situation eine Verschlechterung dar, erscheinen aber auf Grund des Code of Conduct (Business Taxation) der EU notwendig. Wir glauben aber, dass das von der Code of Conduct Group akzeptierte Optionsmodell sicherstellt, dass der österreichische Standort für das Halten von Auslandsbeteiligungen diesbezüglich weiterhin attraktiv ist.

Ein Defizit im internationalen Vergleich stellt der fehlende Schuldzinsenabzug bei Erwerb von Beteiligungen dar. Dies gilt ebenso für die anachronistische österreichische Organschaftsregelung.

Wir geben unserer Erwartung Ausdruck, dass diese international relevanten Fragen des Steuerrechts

im Rahmen der Steuerreform 2005 attraktiver gestellt werden.

Zu Z 1 – Internationale Schachtelbeteiligung:

Die Verbesserungen für die Qualifikation als internationale Schachtelbeteiligung (Absenkung der Beteiligungsschwelle auf 10 %, auch indirekte Beteiligung) sind sehr zu begrüßen.

Speziell zur Absenkung der Beteiligungsgrenze gehen wir davon aus, dass bei Bestehenbleiben

der Zweijahresfrist die Begünstigung sofort zur Anwendung kommt, wenn die Beteiligung von 10% zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenze bereits bestanden hat.

Budgetbgl_2003_email.doc

- 3 -

Zu § 10 Abs. 2 Z.1 lit. b sollte überlegt werden, ob nicht ein dynamischer Verweis möglich ist, andernfalls müsste diese Bestimmung auf Grund der Beitritte der neuen Mitgliedstaaten sowie durch das Wirksamwerden der Europa AG ab Herbst kommenden Jahres wiederholt geändert werden.

Zu § 10 Abs. 2 Z 2 ist anzuregen, dass im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auf die Zweijahresfrist verzichtet werden könnte.

Zu § 10 Abs. 3 dritter Satz gehen wir davon aus, dass bei Reduktion des Beteiligungsverhältnisses

in den letzten Jahren die Reduktion des Verlustes um Gewinnanteile bezogen auf die Höhe der Beteiligung im Zeitpunkt der Liquidation zu erfolgen hat. Zu Z. 5 (Übergangsbestimmungen)

wäre eine Klarstellung in der Weise zu begrüßen, dass die gegenwärtige Rechtslage solange weiter gilt, bis die entsprechenden Optionen ausgeübt bzw. durch Zeitablauf

die Rechtsfolgen der Übergangsbestimmungen eingetreten sind.

Ergänzend regen wir an, auch die Beteiligungsgrenze im § 94a Abs. 1 Z 1 EStG (Verzicht auf KEST-Abzug bei Gewinnausschüttungen an EU-Gesellschaft) auf 10 % abzusenken, zumindest

auf Gegenseitigkeit gegenüber anderen Mitgliedstaaten, die ebenfalls eine 10 %-Grenze anwenden.

Es wäre wünschenswert, wenn die Option nicht bereits für das Jahr der Veranlagung abgegeben

werden müsste, wo die Beteiligung erworben wurde, sondern erst nach einer Anlaufzeit von mindestens 3 Jahre, nachdem die wirtschaftliche Entwicklung der Tochtergesellschaft absehbar ist.

Zu § 10 Abs. 4 neu sollte die Inkrafttretensbestimmung analog der Übergangsbestimmung zu § 10 Abs. 3 neu (alte/ neue Gesellschaften) entsprechen. Das heißt, für Steuerpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2001 ins Firmenbuch eingetragen worden sind, sollte einschließlich der Veranlagung 2005 § 10 Abs. 3 alt gelten.

Das in § 26 a Abs. 16 Z 3 verankerte Prinzip der Nachversteuerung von tatsächlichen Teilwertabschreibungen

im Falle des Übergangs zur vollen Steuerneutralität wird nicht bezweifelt.

Abgelehnt wird aber die im Entwurf vorgesehene Nachversteuerung, unabhängig von eingetretenen Wertsteigerungen oder Realisierungsvorgängen. Die Nachversteuerung soll erst dann erfolgen, wenn die Beteiligung veräußert wird.

Sollte diese Forderung nicht umgesetzt werden, müsste die Siebenteil-Verteilung auch wahlweise

verkürzt werden, um eine volle Verrechnung mit laufenden Verlusten zu erreichen.

Weiters sollten die Siebenteil-Beträge in voller Höhe mit steuerlichen Verlustvorträgen verrechnet

werden können (keine 75% Begrenzung).

Budgetbgl_2003_email.doc

- 4 -

Zu Artikel X – Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992:

Im Zuge der letzten Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992 (BGBl. I 142/2000) wurde die Kraftfahrzeugsteuer (temporär) angehoben. Es wurde bereits damals gesetzlich fixiert,

dass diese Erhöhung ab dem Inkrafttreten „einer“ fahrleistungsabhängigen Maut wieder zurückgenommen wird. Die vorliegende Änderung in diesem Budgetbegleitgesetz dient dazu, diese bereits im BGBl I 142/2000 fixierte Senkung (Rücknahme der temporären Steuererhöhung)

mit dem neugeschaffenen Bundesstraßenmautgesetz 2002 und der ab dem Jahr 2004 in Kraft tretenden fahrleistungsabhängigen LKW-Maut in Einklang zu bringen.

Damit wird lediglich die Mindestforderung der Industrie erfüllt, um die Belastung der LKW-Maut

abzumildern.

Ab 2004 liegt Österreich bei den verkehrsbezogenen Abgaben für LKW an der EU-Spitze.

Studien belegen, dass die Kosten für den österreichischen Straßengüterverkehr im internationalen

Vergleich sehr hoch sind (Vgl. Deutsches Verkehrsforum(2001): „Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr der EU: Bestandsaufnahme und Harmonisierungsbedarf“):

- Im Hinblick auf die Belastungen ab 1.1.2004 wurden immer wieder von politischer Seite Verbesserungs- bzw. Entlastungsmaßnahmen zugesagt.

- Trotz der bereits vorgesehene Senkung der Kfz-Steuer und der Abschaffung der Straßenbenützungsabgabe wird im internationalen Vergleich die Kfz-Steuer (Beispiel: bei einem LKW von 40 Tonnen) in Österreich (mit 2.961,6 € pro Jahr) deutlich höher sein als im EU-Schnitt (1.190 € pro Jahr).

Die Industriellenvereinigung fordert daher die Kfz-Steuer auf das EU-Mindestniveau zu senken.

Weitere Begründungen:

Auf europäischer Ebene ist der Ersatz von zeitabhängigen durch fahrleistungsabhängigen Straßenabgaben ein Hauptziel der Verkehrspolitik. In diesem Sinne sind auch die Grundsätze der kommenden EU-Wegekostenrichtlinie zu verstehen. Auch um Wettbewerbsverzerrungen bzw. Mehrbelastungen für den Wirtschaftsstandort Österreich im Vergleich zu wichtigen europäischen

Handelspartnern zu vermeiden , ist eine europäische Harmonisierung der gesamten – und nicht nur einzelner - verkehrsbezogenen Abgaben notwendig.

Zu Artikel IV – Umsatzsteuergesetz 1994

Die IV begrüßt es sehr, dass die USt-Sondervorauszahlung ab 2003 entfällt und damit eine bürokratische sowie finanziell belastende Regelung abgeschafft wird.

Die fortschreitenden Möglichkeiten der Abgabe von elektronischen Steuererklärungen, usw. auch im Umsatzsteuerbereich ist im Sinne eines modernen e-government Ansatzes sehr positiv.

Budgetbgl_2003_email.doc

- 5 -

Zu Artikel XIII – XVII Energieabgaben und Mineralölsteuer:

Allgemein:

Im Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode wird in Kapitel 22 (Finanzen) die „Ökologisierung des Steuersystems“ festgeschrieben und wie folgt definiert: „... *im Sinne einer stärkeren Belastung des Ressourcenverbrauchs geht daher einher mit einer Entlastung des Faktors Arbeit*“.

Wenn daher aus politischer Sicht eine Ökologisierung des Steuersystems unumstößlich ist, heißt das für die Industriellenvereinigung, dass höhere Belastungen der Ressourcen aus diesem

Titel zumindest gleich hohe Entlastungen aus der Senkung von Lohnsummenabgaben kostenneutral gegenüberstehen müssen (im Sinne der Verfolgung des Gesamtziels „Senkung der Abgabenquote auf 40 % bis 2010“ werden Entlastungen generell zu priorisieren sein).

Eine „kostenneutrale Ausgestaltung einer Ökologisierung“ liegt aber im Begutachtungsentwurf

nicht vor, da keine nennenswerten Entlastungen des Faktors Arbeit vorgesehen sind (die Lohnnebenkostensenkung für ältere Arbeitnehmer stellt für die Industrie jedenfalls keine adäquate

Entlastungsmaßnahme dar).

Als negative Folge der geplanten Steuererhöhungen – Erdgas, Kohle inklusive Treibstoffe und Heizöle – wird die Industrie mit mehr als 40 Mio. € (netto) ab 2004 jährlich zusätzlich belastet.

Die Industriellenvereinigung lehnt diese Form der Steuererhöhung als standortschädliche Belastung

der Industrie – zudem in einer Zeit geringen Wachstums – nachdrücklich ab.

Dazu kommt noch die hohe Bruttosteuerbelastung an Energieabgaben für die energieintensiven

Unternehmen: In Folge der Steuererhöhungen wird sich die Bruttosteuer 2004 (Gas, Strom, Kohle) der Industrie um ca. 65 Mio. € auf 510 Mio. € jährlich erhöhen. Unternehmen haben zusätzlich mit erheblichen Refinanzierungskosten (Zinsaufwand) zu kämpfen, zum Teil in der Höhe der Energieabgaben nach Vergütung, solange diese erst nach Ablauf eines Kalender

(Wirtschafts-)jahres vergütet werden.

Im Bereich der Energiebesteuerung ist aus Sicht der Industrie eine Gesamtlösung notwendig, mit folgenden Eckpunkten:

- Einführung einer unterjährigen Vergütung der Energieabgaben, um für die Unternehmen negative Liquiditätseffekte zu vermeiden

- Einbeziehung sämtlicher Energieträger zu Heizzwecken – insbesondere Heizöle - in die Vergütung

- „Ökologisierung des Steuersystems“ bedeutet eine zumindest kostenneutrale Senkung von Lohnsummenabgaben (Lohnnebenkosten) und zusätzlich eine verträgliche Deckelung für besonders betroffene Unternehmen.

Aus Sicht der Gesamtenergiekosten (Energiepreis, Energiesteuer, Netzzuschläge etc.) im internationalen

Standortvergleich verliert Österreich zunehmend an Konkurrenzfähigkeit. Ein

Budgetbgl_2003_email.doc

- 6 -

attraktiver Investitionsstandort für die energieintensive Industrie, die ca. 200.000 Beschäftigte hat, verlangt eine integrative Sichtweise der Gesamtbelastung des Produktionsfaktors Energie.

Zu Artikel XIV – Erdgasabgabegesetz:

Wir weisen darauf hin, dass im internationalen Energiemarkt Preisabhängigkeiten zwischen Vergleichsenergien (z.B. Heizöl und Erdgas) existieren. Fiskalische Maßnahmen – vor allem in dieser Höhe - können daher negative Rückwirkungen auf den Marktpreis verschiedener Energieträger haben.

Aus Mitgliederkreisen wurde uns mitgeteilt, dass in den Rechnungen der Gasversorger bereits alle Preise auf den "Brennwert" (= oberer Heizwert) bezogen werden. Derzeit wird zwischen der Energie-Control GmbH ("Regulator") und der Gaswirtschaft bezüglich aller gesetzlichen Regelungen die Umstellung von Menge (Normkubikmeter) auf Wärmemenge (kWh Ho,n) verhandelt.

Es ist daher zu empfehlen, dass auch bei der Erdgasabgabe darauf Rücksicht genommen wird. Wir empfehlen eine Kontaktnahme des BMF mit der Energie-Control GmbH um Details abzuklären.

Zu Artikel XV – Kohleabgabegesetz:

Mit der Kohleabgabe wird ab 2004 ein neuer Energieträger besteuert. Nach den Erläuterungen/

Allgemeiner Teil erfolgt die „Verstärkung der ökologischen Komponenten im österreichischen

Steuerrecht im europäischen Gleichklang“. Es ist daher nicht verständlich, dass im Vergleich zum EU-Mindestsatz für Unternehmen von 0,15 € je GJ der EU-Energiesteuerrichtlinie, der österreichische Steuersatz – je nach Energiegehalt des Brennstoffs – zwischen 13 und 32 Mal höher sein soll.

Steuerbar ist die Lieferung an den Endverbraucher im Sinne § 1 Abs. 1 Z. 1. Nach Abs. 1 Z. 2 ist auch die Kohleerzeugung im Sinne der Definition der Kohle nach § 2 steuerpflichtig. Das heißt, in jenen Fällen, wo zum Beispiel aus Steinkohle Koks erzeugt wird, könnte es zu einer Doppelbesteuerung kommen. Zur Klarstellung sollte daher im § 1 die Kohle, soweit sie zu Erzeugung von Koks verwendet wird, ausgenommen werden. Alternativ sollte zumindest § 3 Abs. 1 Z. 1 ergänzt werden, dass Kohle auch zur Kokserzeugung befreit ist.

Die Verwendung von Kohle ist für manche Unternehmen prozessbedingt notwendig. Eine Besteuerung dieser Prozesse würde in einzelnen Fällen zu existenzbedrohenden Belastungen führen. Wir begrüßen daher die Möglichkeit der Steuerbefreiung der „nicht-energetischen Nutzung“ der Kohle gem. § 3 Abs. 1 Z. 2. Ebenfalls positiv ist die monatliche Vergütung in Abs. 2.

Budgetbgl_2003_email.doc

- 7 -

Nachdem die Erläuterungen in Bezug auf die nicht energetische Nutzung exemplarisch nur 2 Prozesse (chemische Prozesse, Erzeugung von Arzneien) anführen, wäre eine genauere Definition

jedenfalls notwendig. Es empfiehlt sich, auf die Definition der Energiesteuer-Richtlinie in Artikel II Abs. 4 b – Energieerzeugung mit zweierlei Verwendungszweck – zurückzugreifen. Ohne genauere Definition der Steuerbefreiung bestimmter Prozesse bestünde sonst die Gefahr offener Zweifelsfragen und Streitigkeiten im Veranlagungsweg oder bei Betriebsprüfungen.

Wir regen an, dass der Empfänger im Falle von (direkt an ihn) importierter Kohle, die auf Grund einer nicht energetischen Nutzung steuerbefreit ist, die Kohleabgabe nicht zuerst zu entrichten und daraufhin einen (monatlichen) Antrag auf Vergütung stellen muss. Eine solche Regelung, die administrativen und finanziellen Erleichterungen dient, sollte auf Verordnungsweg

gelöst werden. Zur ausführlichen Diskussion eines solchen Modells sollte im Kohleabgabengesetz

eine Verordnungs-Ermächtigung eingefügt werden.

In § 4 Abs. 2 sollte im Falle eines ausländischen Lieferers die Haftung des inländischen Empfängers an seine Einbehalte- und Abfuhrpflicht geknüpft werden. Sonst könnte es vorkommen,

dass der ausländische Lieferer die Kohleabgabe nicht ordnungsgemäß abführt (z.B. im Konkursfall, etc) und der inländ. Empfänger zu einer doppelten Zahlung der Abgabe gezwungen

wäre.

Zu Artikel XVI – Energieabgabenvergütungsgesetz

Die Verlängerung der Vergütungsregelung und die Einbeziehung der Kohleabgabe wird begrüßt.

Die Industriellenvereinigung spricht sich dafür aus, die geplante Verlängerung des Energieabgabenvergütungsgesetzes

auf das Jahr 2003 den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission frühzeitig zur Kenntnis zu bringen, da endgültige Rechtssicherheit erst im Wege der Energiesteuerrichtlinie hergestellt sein wird.

Zu Artikel XVII – Mineralölsteuergesetz:

Auch im Hinblick auf die Belastungen, die durch die Einführung der LKW-Maut ab 1.1.2004 zu erwarten sind, wurden immer wieder von politischer Entscheidungsträgern Verbesserungs- bzw. Entlastungsmaßnahmen zugesagt.

Ohne Begleitmaßnahmen und ohne Gesamtpaket für die verkehrsbezogenen Abgaben kann einer Erhöhung der Mineralölsteuer daher nicht zugestimmt werden.

Ein staatlicher Infrastrukturbeitrag für das hochrangige Straßennetz sollte generell über eine Teilzweckbindung der Mineralölsteuer finanziert werden. Wenn die geplante Mineralölsteuer-erhöhung politisch unumgänglich ist, sollte zumindest über eine Teilzweckbindung die Mehreinnahmen direkt der Finanzierung der hochrangigen Straßeninfrastruktur zufließen.

Budgetbgl_2003_email.doc

- 8 -

Ein weiteres Argument für eine staatliche Beteiligung an den Infrastrukturkosten resultiert aus dem Umstand, dass die Allgemeinheit und nicht nur der Straßengüterverkehr allein von einer gut ausgebauten Infrastruktur profitiert. Auch fehlt ein kilometerabhängiges PKW Roadpricing.

In Deutschland wird der Straßengüterverkehr als Kompensation der LKW-Maut durch eine Rückvergütung eines Teiles der Mineralölsteuer (in Form von Gutschriften auf jeden gezahl-

ten Mautkilometer) entlastet. Somit entsteht eine noch größere Differenz zwischen den Maut-

durchschnittsbelastungen in Österreich und jenen in Deutschland.

Ergänzende Anregungen zu den Artikel XIII, XIV, XV und XVII

Für sämtliche Energieabgabengesetze und das Mineralölsteuergesetz ist eine Regelung notwendig,

wie sie ansatzweise schon im § 5 Abs. 2 letzter Satz Elektrizitätsabgabengesetz sowie in § 6 Abs. 6 letzter Satz Erdgasabgabengesetz ansatzweise enthalten ist. Wir halten es nämlich über die angeführten Tatbestände hinaus nicht für gerechtfertigt, dass im Falle der Zahlungs-

unfähigkeit eines Abnehmers das liefernde Unternehmen die Steuer aus eigenem zu tragen hat. Es erscheint in höchstem Maß unbillig, dass die Unternehmen für den Fiskus nicht nur die Steuer eintreiben müssen und die damit verbundenen Kosten zu tragen haben, sondern noch dazu auch das Ausfallrisiko zu tragen haben. Wir verweisen hiezu auf eine in Deutschland für die Mineralölsteuer geltende Regelung. Dieses Problem könnte nämlich zusätzlich an Bedeutung gewinnen, wenn im Zuge der Nebenwirkungen von Basel II die Abnehmer verstärkt auf Lieferantenkredite ausweichen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Dr. Wolfgang Seitz Mag. Gernot Haas

25 Ausfertigungen wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Budgetbgl_2003_email.doc